

Landkreis Teltow-Fläming Umweltamt Untere Wasserbehörde Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
---

Eingangsstempel
-----------------

## Anzeige auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis - Grundwasserabsenkung

- im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens  
**(Antrag an die Untere Bauaufsichtsbehörde)**
- außerhalb von Baugenehmigungs- oder Bauanzeigeverfahren  
**(Antrag an die Untere Wasserbehörde)**

### 1. Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname:
ggf. ausführende Firma:
Straße und Hausnummer:
PLZ, Ort:
Telefonnummer:
E-Mail:

### 2. Angaben zur geplanten Grundwasserabsenkung

Bauvorhaben:		
PLZ, Ort:		
Straße und Hausnummer:		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Anzahl der Bauabschnitte:		
Dauer der Absenkung je Bauabschnitt:		
geplanter Absenkungsbeginn:		
Dauer der Absenkung gesamt:		
<input type="checkbox"/> Stunden:	<input type="checkbox"/> Tage:	<input type="checkbox"/> Wochen:
Absenkungsdauer je Tag:	Stunden	
Absenkungsdauer je Woche:	Tage	
zu fördernde Grundwassermenge:	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d
Gesamtentnahmemenge:	m <sup>3</sup>	
Reichweite der Absenkung:	m	
<input type="checkbox"/> rechnerischer Nachweis der Reichweite des Absenktrichters ist als Anlage beigelegt		

### 3. Geologische und hydrologische Angaben

Höhe des Grundwasserspiegels in Ruhe:	m NN	festgestellt am:
Geländehöhe:	m NN	

Höhe der Baugrubensohle:	m NN
Höhe des Absenkziels:	m NN
geplante Absenktiefe:	m
Bodenart:	
Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert):	m/s
<input type="checkbox"/> dem Antrag ist als Anlage das Bodengutachten beigelegt	

#### 4. Angaben zur Absenktechnologie

Weitere Bemerkungen zur Absenktechnologie sind als Anlage beizufügen!

<input type="checkbox"/> Tiefbrunnen	Anzahl der Brunnen:	
	Tiefe der Brunnen	m
<input type="checkbox"/> Vakuumentwässerung	Anzahl der Lanzen:	
	Tiefe der Lanzen:	m
<input type="checkbox"/> Tiefendrainage	Gesamte Länge der Drainagen:	m
	Tiefe der Drainagen:	m
<input type="checkbox"/> alternatives Verfahren (Das Verfahren ist genauer zu erläutern!)		

#### 5. Angaben zur schadlosen Beseitigung des gefördert Grundwassers

<input type="checkbox"/> <b>Einleitung in ein Oberflächengewässer</b>		
Name des Gewässers:		
Angaben zum Einleitungsort		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Lageplan mit Kennzeichnung der Einleitstelle am Gewässer:		
<input type="checkbox"/> liegt dem Antrag als Anlage bei	<input type="checkbox"/> wird umgehend nachgereicht	
Die Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen des Gewässers:		
<input type="checkbox"/> liegt dem Antrag als Anlage bei	<input type="checkbox"/> wird umgehend nachgereicht	
<input type="checkbox"/> <b>Einleitung erfolgt in die Regenwasserkanalisation</b>		
Die Zustimmung des Eigentümers der Regenwasserkanalisation (meistens Gemeinde):		
<input type="checkbox"/> liegt dem Antrag als Anlage bei	<input type="checkbox"/> wird umgehend nachgereicht	
<input type="checkbox"/> <b>Einleitung erfolgt in die Schmutzwasserkanalisation</b>		
Die Zustimmung des Betreibers Schmutzwasserkanalisation (meistens Abwasserzweckverband):		
<input type="checkbox"/> liegt dem Antrag als Anlage bei	<input type="checkbox"/> wird umgehend nachgereicht	
<input type="checkbox"/> <b>Einleitung erfolgt in das Grundwasser</b>		
<input type="checkbox"/> Fläche / Mulde	<input type="checkbox"/> Infiltration	
Angaben zum Einleitstandort		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Lageplan mit Kennzeichnung des Einleitstandortes:		
<input type="checkbox"/> liegt dem Antrag als Anlage bei	<input type="checkbox"/> wird umgehend nachgereicht	
Die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wo eingeleitet wird:		
<input type="checkbox"/> liegt dem Antrag als Anlage bei	<input type="checkbox"/> wird umgehend nachgereicht	<input type="checkbox"/> nicht notwendig

## 6. Folgende Unterlagen sind diesem Antrag als Anlage beizufügen

- Übersichtsplan zur Einordnung des Standortes der Grundwasserabsenkung in der Ortslage
- Lageplan mit eingetragenen Geländehöhen und Kennzeichnung des Absenkbereiches sowie der Einleitstellen
- Rechnerischer Nachweis der Reichweite der Absenkung (Berechnung des Absenktrichters)
- Qualitative Beschaffenheit des Grundwassers  
Das Grundwasser ist auf folgende Parameter von einem akkreditierten Labor zu untersuchen:  
abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Leitfähigkeit, Ammonium, Nitrat, Gesamtphosphor, Cyanide, DOC, Mineralölkohlenwasserstoffe, AOX, leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe, Arsen und Blei.  
Bei Verdacht einer schädlichen Boden- und/oder Grundwasserunreinigung kann die Untersuchung weiterer Parameter erforderlich sein.
- Angaben zur Bewertung der Auswirkungen der Absenkmaßnahme auf den Baugrund, die Vegetation und andere Gewässernutzungen innerhalb der Reichweite der Absenkung
- Angaben von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von schädigenden und nachteiligen Auswirkungen der Absenkmaßnahme
- Angaben zu vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen bei zu erwartenden Schädigungen durch die Grundwasserabsenkmaßnahme
- Angaben zu Altlastenverdachtsflächen
- Bodengutachten

## 7. Hinweise

### 7.1

Für die Grundwasserentnahme von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger 100.000 m<sup>3</sup>, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, ist immer eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durchzuführen. Für die Grundwasserentnahme von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr ist immer eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durchzuführen. Für die Vorprüfung sind Angaben und Unterlagen zu „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ gemäß Anlage 2 und 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzureichen.

### 7.2

Entsprechend der vorhandenen Standortbedingungen oder vorgesehenen Einleitungen muss vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde und/oder der Bodenschutzbehörde sowie ggf. weiterer Behörden erfolgen.

### 7.3

Gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist für das Entnehmen von Grundwasser in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Als geringe Menge kann die Förderung von höchstens 10 m<sup>3</sup>/h Grundwasser angesehen werden. Die Grundwasserförderung dient einem vorübergehenden Zweck, wenn sie höchstens 30 Tage andauert. **Durch den Vorhabenträger ist dabei zu berücksichtigen, dass Grundwasserabsenkungen oft länger als geplant durchgeführt werden müssen. Bei Grundwasserabsenkungsmaßnahmen ist die Erlaubnisfreiheit daher eher ein Ausnahmefall.** In diesen erlaubnisfreien Ausnahmefällen besteht aber aufgrund des § 56 Absatz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit 49 Absatz 1 WHG die Pflicht, die Maßnahme einen Monat vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ergibt sich aus der Anzeige, dass Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind, kann gemäß § 56 Absatz 2 BbgWG die zuständige Behörde die entsprechenden Anordnungen innerhalb von einem Monat treffen. Die angezeigte Handlung kann auch befristet oder beschränkt werden.

### 7.4

Das Einleiten des geförderten Grundwassers in ein Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) und auch über die Fläche in das Grundwasser stellt immer einen erlaubispflichtigen Tatbestand dar und bedarf unabhängig, ob die eigentliche Grundwasserabsenkung erlaubnisfrei ist, einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 WHG.

## 8. Richtigkeit der Angaben

Dieser Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung und der daraus folgenden Einleitung des Grundwassers erfolgt:

- durch den Antragsteller
- oder

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis - Grundwasserabsenkung

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> im Auftrag des Bauherrn durch das ausführende Unternehmen (Vollmacht ist vorzulegen)                     |
| <input type="checkbox"/> der Anzeigende versichert die Richtigkeit der Angaben auf diesem Formular und der beigefügten Unterlagen |

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel ausführende Firma

## Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter obenstehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der obenstehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschränkt wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
  - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
  - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
  - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
  - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.